



Schulverwaltungs- und Sportamt
– Schülerbeförderung –

Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG)

Merkblatt

für Schülerinnen und Schüler ab der 11. Jahrgangsstufe

Voraussetzungen

Kostenfreiheit des Schulweges kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn die nächstgelegene Schule besucht wird. Die nächstgelegene Schule ist diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem (kostenmäßig) geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist. Maßgeblich hierfür sind die Kosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln und nicht die tatsächlich zurückgelegte Fahrtstrecke. Der einfache Fußweg zwischen Wohnung und Schule muss mindestens drei Kilometer betragen.

Kostenerstattungsanspruch

Für in der Stadt Aschaffenburg wohnhafte

- Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11,
- Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie
- Schülerinnen und Schüler im Teilzeitunterricht an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Berufsschulen

erstattet die Stadt Aschaffenburg als Aufgabenträger die Kosten der notwendigen Beförderung, soweit die nachgewiesenen vom Unterhaltsleistenden aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung eine Familienbelastungsgrenze von 440 € je Schuljahr übersteigen (siehe Hinweis unten). Der Betrag von 440 € wird bei mehreren Kindern einer Familie, die unter diese Regelung fallen, nur einmal auf die erstattungsfähigen Fahrtkosten angerechnet. Anträge von Geschwistern sollten daher zusammen eingereicht werden.

Wir bitten Sie hierzu die Fahrkarten selbst zu kaufen, zu sammeln und in zeitlicher Reihenfolge im Original in den „Antrag auf Fahrtkosten-Erstattung“ einzukleben. Achten Sie beim Kauf darauf, dass Sie immer die kostengünstigsten Schülerfahrkarten und die kürzeste, zumutbare Verkehrsverbindung lösen (Hinweis: Bei Preisstufe 1 und 2 ist das „TicketEasy“ nicht die kostengünstigste Variante).

Eingereichte Fahrtkosten, welche dieses Maximum übersteigen, werden bis zur Höhe des günstigsten Fahrpreises gekürzt. Fahrtkosten werden nur zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht erstattet.

Den Antrag auf Fahrtkosten-Erstattung erhalten Sie in der Schule oder bei der Stadt Aschaffenburg, Schulverwaltungs- und Sportamt. Am Schuljahresende reichen Sie bitte den ausgefüllten, unterschriebenen und von der Schule bestätigten Antrag bei der Stadt Aschaffenburg ein.

Letzter Abgabetermin für das Schuljahr 2018/2019 ist der 31. Oktober 2019.

Letzter Abgabetermin für das Schuljahr 2019/2020 ist der 31. Oktober 2020.

Bei diesen Terminen handelt es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist. Anträge, die nach dem 31. Oktober für das vorangegangene Schuljahr eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Befreiung von der Familienbelastungsgrenze

Die Fahrtkosten der notwendigen Beförderung können in voller Höhe erstattet werden

- a) bei Bezug von Kindergeld für mindestens 3 Kinder durch einen Unterhaltsleistenden;
- b) bei Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder bei Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II);
- c) oder wenn ein/e Schüler/in wegen einer dauernden Behinderung auf die Beförderung zur Schule angewiesen ist.

Soweit einer der in Punkt a) bis c) aufgeführten Kriterien zum Beginn des neuen Schuljahres erfüllt ist, erhält der/die Schüler/in bei rechtzeitiger Antragstellung in Form eines Erfassungsbogens zu Beginn des Schuljahres eine Fahrkarte von der Stadt Aschaffenburg.

Der erforderliche Antrag (Erfassungsbogen) steht auf der Website der Stadt Aschaffenburg unter <http://www.aschaffenburg.de/Buerger-in-Aschaffenburg/Bildung/Schuelerbefoerderung/> zur Verfügung.

Der Nachweis über die Höhe des Kindergeldes oder den Bezug o. g. Leistungen nach SGB XII oder SGB II für den Monat **August 2019** (Bescheinigungen aus vorausgehenden Monaten reichen nicht aus!) bzw. über die Behinderung des/r Schülers/in ist bis spätestens 06.09.2019 bei der Stadt Aschaffenburg einzureichen.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der

Stadt Aschaffenburg – Schulverwaltungs- und Sportamt

Pfaffengasse 9, 63739 Aschaffenburg

Tel. 06021/330 1424 – E-Mail: schulverwaltungs-und-sportamt@aschaffenburg.de